

Bedingungen für die Vermietung von Sparkassenbuch-Schließfächern



Fassung April 1993

Ausschließlich zur Aufbewahrung von Sparkassenbüchern vermieten wir verschließbare Fächer zu folgenden Bedingungen:

1. Dauer des Mietverhältnisses

Das Schließfach wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, vermietet.

Die Miete ist kalenderjährlich im voraus zu entrichten; angefangene Monate werden voll berechnet.

Der Mietvertrag kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar. Untervermietung ist nicht gestattet.

2. Verschuß des Schließfaches

Das Schließfach steht unter dem alleinigen Verschuß des Mieters. Der Mieter erhält zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat. Der Verlust eines Schlüssels ist uns sofort anzuzeigen. In diesem Falle werden wir die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlassen. Bei Verlust beider Schlüssel werden wir das Schließfach öffnen lassen. Über die Öffnung und deren Termin werden wir den Mieter verständigen. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch diese Maßnahmen oder die Unterlassung der Anzeige entstehen.

3. Zutritt

Die Sparkassenbuch-Schließfächer sind während der Kassenstunden zugänglich. Wir üben keine Benutzungskontrolle aus.

4. Ablauf des Mietvertrages

Bei Ablauf des Mietvertrages hat der Mieter das Schließfach zu räumen und beide Schlüssel zurückzugeben.

Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht beide Schlüssel zurückgegeben hat, obwohl er durch Einschreibebrief dazu aufgefordert worden ist, sind wir berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung ohne Hinzuziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren das Schließfach öffnen und auf seine Kosten das Schloß erneuern zu lassen. Die Öffnung des Schlosses erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt des Schließfaches.

Bis zur Rückgabe aller Schlüssel bzw. bis zur Erneuerung des Schlosses ist der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.

5. Haftung

Wir können für Verlust oder Beschädigung nur bei eigenem Verschulden haften.

Für etwa vereinbarungswidrig in das Schließfach eingelegte andere Gegenstände ist jede Haftung ausgeschlossen.

6. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit unseres allgemeinen Gerichtsstandes nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, können wir unsere Ansprüche im Klageweg an unserem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Ziffer 6 AGB ist oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.